Brückenbauwerk Kaiserswerther Straße
L 422/ L 239
(NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME)

Hinweise betreffs Leitungsschutzstreifen:

Der im Plangebiet eingetragene 40,0m breite Leitungsstreifen entlang der 110 kV-Leitung des Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerkes-(RWE) für den eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit besteht, kann in Einzelfällen nach Abstimmung und eingehender Prüfung durch das RWE, im Schutzstreifenrandgebiet bebaut werden. Ansonsten ist die Errichtung von Garagen, die eine max. Bauhöhe von 3,0m erhalten zulässig, sofern diese begehbare Flachdächer erhalten.

Eine Unterbauung der 110 kV Bundesbahnfernstromleitung ist innerhalb des Schutzstreifens von 42,0m mit Einschränkungen möglich. Sie bedarf in jedem Fall einer Zustimmung durch die Bundesbahndirektion Köln.

Innerhalb des 8,0m Schutzstreifens der Ferngasleitung besteht ein Bauverbot.

AUFSTELLUNG

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AM 18.12.1984 GEMÄSS § 2(1) BBauG DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 138 1.ÄND. BESCHLOSSEN.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE AM 15.01.1985 IM AMTSBLATT DER STADT RATINGEN.

RATINGEN, DEN 06. 11. 1986
DER STADTDIREKTOR
(DR. BLECHSCHMIDT)

Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BBauG

Das Plangebiet liegt im Bereich des ehemaligen Raseneisensteindistriktfeldes "Friedrich" der Barbara Erzbergbau GmbH. Bergbau ist nicht umgegangen.

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BBauG

Das Plangebiet liegt in den Wasserschutzzonen III A/III B (Verordnung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 5. Juni 1973, rechtskräftig seit dem 1. August 1973).

Ausbau Halskestraße gem. Planfeststellungsbeschluß vom 14.12.1978.

Textliche Festsetzungen

1. Die GE- bzw. GI-Gebiete werden gem. § 1 Abs. 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) wie folgt gegliedert:

   Im Gewerbegebiet GE sind die unter Abstandsklasse I bis VI und im Industriegebiet GI sind die unter I bis V der Abstandsliste 1982 - Anhang zum Rd. Erl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9.7.1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 280) - aufgeführten Betriebsarten nicht zulässig. Die unter Abstandsklasse VI beim GE-Gebiet bzw. V beim GI-Gebiet der Abstandsliste aufgeführten Betriebsarten können im Einzelfall ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, daß das Vorhaben in bezug auf den Immissionsschutz unbedenklich ist. Unbedenklich in bezug auf den Immissionsschutz ist ein Vorhaben dann, wenn über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen zum Immissionsschutz getroffen werden oder eine atypische dem Immissionsschutz entgegenkommende Betriebsweise ausgeübt wird.

   Die auf dem Plan abgedruckte Abstandsliste ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Einzelhandels- und sonstige Handelsbetriebe, die Güter des täglichen Bedarfs an Endverbraucher abgeben, sind gem. § 1 Abs. 5 Baunutzungsverordnung in Verbindung mit § 1 Abs. 9 Baunutzungsverordnung unzulässig.

3. In den Baugebieten ist gem. § 22 Abs. 4 Baunutzungsverordnung eine abweichende Bauweise (a) wie folgt zulässig:

   Gebäude mit mehr als 50 m Länge bei Einhaltung des seitlichen Grenzabstandes (Bauwich).

4. Die max. Gebäudehöhe im GI-Gebiet wird gem. § 16 Abs. 3 Baunutzungsverordnung mit + 57 m über NN festgesetzt.

5. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BBauG wird für das Plangebiet folgendes festgesetzt:

   Der entlang der Westtangente festgesetzte Pflanzstreifen ist entsprechend der Planzeichnung auf einer Breite von 10 m mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen zu bepflanzen.

   Darüber hinaus ist auf jedem Grundstück je 300 m² Grundstücksfläche ein großkroniger Baum zu pflanzen.

Geometrische Festsetzung

Koordinatenverzeich.

PktNr.	Rechts	Hoch	Bemerkung
1	58138,46	85634,13	Schn.Grenze/Achse
2	58147,81	85534,48	Schn.Achse/Achse
3	58147,45	85538,3o	Schn.Achse/Achse
4	58266,89	85549,88	Straßenachse
5	57989,o8	85513,o7	Schn.Achse/Achse
6	5798o,15	85435,58	Straßenachse
7	57976,18	85436,o4	Kreismittelpkt
8	58267,4o	85544,65	Kreismittelpkt

Abstandsliste 1982 und Erläuterung

zum RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW vom 9. 7. 1982 (MBl. NW. 1982 S. 1376/SMBl. NW. 280)

Abstandsliste 1982

Abstandsklasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
		2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbiden, Korund u. a. sowie von Ferrolegierungen
		3	Erdölraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Viskosekunstfasern
II	1 200	6	Hochofenwerke
		7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichtbogenofen unter 50 t Gesamtabstichgewicht) (*)
		8	Erdölraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
III	1 000	9	Erzsinteranlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
		17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelkohlenstoff
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
IV	800	20	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtabstichgewicht
		26	Stahlgießereien
		27	Metallumschmelzwerke (Altmetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Teerverwertung
		30	Rußfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineraldünger
		32	Sperrholz- sowie Span- und Holzfaserplattenwerke
		33	Rübenzuckerfabriken
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Abfälle über 6 t/h Durchsatz
V	500	35	Massentierhaltung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 2 000 Schweine
		36	Erzaufbereitungsanlagen
		37	Schotterwerke
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Mörtel
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Rösten, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TJ/h (ca. 210 MW) (*)
		41	Umspannwerke als Freiluftanlagen über 110 kV Unterspannung (*)
		42	Warmwalzwerke und Rohrwerke einschließlich Rohrbogenherstellung (*)
		43	Schmiede- und Hammerwerke (*)
		44	Kaltwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempergießereien über 6 t Schmelzleistung
		46	Walz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfkesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlbehältern in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Bremsbelägen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohleelektroden
		53	Drahtlackierfabriken
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbmittel und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
		58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunstleder und Kunststoffbelägen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glashütten mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Großschlachthäuser und Schlachthöfe
		66	Ölmühlen mit Raffination
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schrotthandelsbetriebe mit Kabelabbrennöfen und Fallwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shredderanlagen
		69	Autokinos (*)
		70	Betriebshöfe für Straßenbahnen (*)
		71	Deponien
VI	300	72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 5 000 Stück Mastgeflügel und/oder Legehennen oder 300 Schweine
		73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Blähen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -sägereien, -schleifereien, -poliereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flußkiesgewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegelei- und anderen grobkeramischen Erzeugnissen, von Grobsteinzeug für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und säurefesten Keramikerzeugnissen
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gasbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbaustoffen, -isolier- und Leichtbauplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement und Asbestwaren
		84	Fernheizkraftwerke ab 800 GJ/h (*)
		85	Gaserzeugungsanlagen
		86	Gasverdichterstationen für Fernleitungen (*)
		87	Stranggußund Flammanlagen
		88	Preßwerke (*)
		89	Stab- und Präzisionsrohrziehereien, Drahtziehereien (*)
		90	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Schrauben, Kugeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten (*)
		91	Eisen- und Tempergießereien bis 6 t Schmelzleistung
		92	Metallhalbzeugwerke, Metalldrahtziehereien (ohne Leichtmetalle) (*)
		93	Metallgießereien
		94	Schwermaschinenbau
		95	Anlagen zur Herstellung von Akkumulatoren und Batterien
		96	Verzinkungsanlagen
		97	Emaillieranlagen
		98	Anlagen zur Altölregenerierung
		99	Anlagen zur Herstellung von anorganischen Pigmenten
		100	Anlagen der pharmazeutischen Industrie auf rein pflanzlicher Basis
		101	Kunststoff-Schäumungsanlagen
		102	Anlagen zur Herstellung von Gelatine
		103	Lackfabriken
		104	Fabriken zur Herstellung von Seifen und Waschmitteln, Industrie- und sonstigen Reinigungsmitteln
		105	Anlagen zum Tränken und Beschichten mit Bitumen
		106	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen ohne Verwendung von Phenolharzen (keine Kunststoffbeläge)
		107	Anlagen zur Herstellung von Gummiwaren
		108	Fabriken zur Herstellung von Reifen (einschließlich Runderneuerung) und Gummiförderbändern
		109	Porzellan- und Feinkeramikwerke
		110	Säge-, Furnier- und Schälwerke
		111	Holzimprägnieranlagen unter Verwendung von Salzen
		112	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen und in Serien gefertigten Holzbauten
		113	Fabriken zur Herstellung von Polstergestellen
		114	Holzmehlfabriken
		115	Fabriken zum Furnieren, Beschichten und Lackieren von Holz
		116	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) ohne Holzschliff
		117	Wellpappenfabriken (*)
		118	Rotationsdruckereien
		119	Lederfabriken
		120	Anlagen zur Textilveredelung (z. B. Bleichereien, Färbereien, Appreturanstalten) Anlagen zur Herstellung von Schicht- und Kaschierstoffen, Stoffdruckereien
		121	Stärkefabriken
		122	Fabriken zur Herstellung von Pommes frites und Kartoffelchips; Anlagen zum Rösten von Nüssen
		123	Schokoladenfabriken mit Kakaoröstereien
		124	Anlagen zur Trockenmilcherzeugung
		125	Kaffeeröstfabriken
		126	Hefefabriken
		127	Brauereien und Brennereien
		128	Getränkeabfüllanlagen (*)
		129	Zeitungsspeditionen (*)
		130	Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen und Schrottplätze
		131	Autobusunternehmen, Güterkraftwagenbetriebe, Autohöfe sowie Betriebshöfe der Müllabfuhr und der Autobusverkehrsbetriebe (*)
		132	Speditionsbetriebe mit Reinigung von Fahrzeugbehältern
		133	Speditionsbetriebe mit eigenem Lager, Möbelspeditionen und -transportbetriebe Lagereien (*)
		134	Kläranlagen
		135	Müllumladestationen
VII	200	136	Anlagen zur Herstellung von Gipserzeugnissen für Bauzwecke
		137	Maschinenfabriken und Härtereien
		138	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		139	Automatische Autowaschstraßen (*)
		140	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		141	Anlagen zur Herstellung von Schlössern und Beschlägen (ohne Gießereien)
		142	Anlagen zur Herstellung von Schleifmitteln und -scheiben
		143	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren außer Polstergestellen und Polstermöbeln
		144	Mühlen
		145	Futtermittelfabriken
		146	Brotfabriken und Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		147	Fleischwarenfabriken
		148	Räuchereien
		149	Geflügelschlachtereien
		150	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		151	Margarine- und Kunstspeisefettfabriken
		152	Fabriken für Konserven und Gefrierkost
		153	Speisewürzefabriken
		154	Großkühlhäuser
		155	Mälzereien
		156	Zimmereien (*)
		157	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung (*)
VIII	100	158	Anlagen zum Bootsbau
		159	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten
		160	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegraphie- und Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen und feinmechanischen Industrie
		161	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Kunststoff
		162	Anlagen zur Herstellung von Schneidwaren und Bestecken sowie Werkzeugen (ohne Hammerwerke)
		163	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien, Schleifereien in geschlossenen Hallen
		164	Anlagen zur Konfektionierung von pharmazeutischen Erzeugnissen
		165	Anlagen zum Mischen und Abfüllen von Seifen, Wasch- und Reinigungsmitteln
		166	Anlagen der Farbwarenindustrie
		167	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		168	Anlagen zur Runderneuerung von Reifen
		169	Tischlereien und Schreinereien
		170	Anlagen zur Herstellung von Bürstenwaren
		171	Tapetenfabriken
		172	Druckereien ohne Rotationsdruck
		173	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern und Taschen, Handschuhmachereien und Schuhfabriken
		174	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriewatte und Putzwolle
		175	Spinnereien und Webereien
		176	Kleiderfabriken und Anlagen zur Herstellung von Textilien
		177	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten
		178	Anlagen zur Herstellung von Essig und Senf
		179	Bauhöfe
		180	Autolackierereien
		181	Großwäschereien und große chemische Reinigungsanlagen
		182	Taxiunternehmen mit eigener Fahrzeugwartung

RECHTSGRUNDLAGEN

ES GELTEN: 1) DAS BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256 BER. BGBl. I S. 3617, GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 9 NR. 1 VEREINFACHUNGSNOVELLE VOM 3.12.1976, BGBl. I S. 3281 UND ARTIKEL 1 DES GESETZES ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IM STADTEBAURECHT VOM 6.7.1979, BGBl. I S. 949).

2) DIE VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG [BauNVO]) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. SEPT. 1977, BGBl. I S. 1763).

3) DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1981 (PlanzVO 81) VOM 30. JULI 1981 (BGBl. I S. 833).

ZEICHENERKLÄRUNG

BESTANDSSIGNATUREN:

- WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- UND INDUSTRIEGEBÄUDE, GARAGEN
- I GESCHOSSZAHL
- O 009 POLYGONPUNKT
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE
- BÖSCHUNG
- LATERNE
- HALTESTELLE FÜR OMNIBUS
- GULLY
- STAHLGITTERMAST
- BÄUME
- .42.2 VORHANDENE HÖHEN

ERLÄUTERUNG DER PLANZEICHEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

- GE GEWERBEGEBIET
- GI INDUSTRIEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

- (1,6) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- [9,0] BAUMASSENZAHL
- 0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: II ALS HÖCHSTGRENZE

BAUWEISE, BAUGRENZEN:

- BAUGRENZEN
- a = ABWEICHENDE BAUWEISE (TEXTL. FESTSETZUNG NR. 3)

FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN:

- EISENBAHN / BUNDESBAHN

VERKEHRSFLÄCHEN:

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- ① - ⑧ GEOMEMETRISCHE FESTSETZUNG DER PLANSTRASSE
- UNTERTEILUNG NACH NUTZUNGSARTEN (DIE UNTERTEILUNG DER VERKEHRSFLÄCHE IN UNTERSCHIEDLICHE NUTZUNGSARTEN ERFOLGT IN DIESEM PLAN NUR INFORMATIV)

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN:

- ELEKTRIZITÄT (COMPAKTSTATION)
- ABWASSER (MISCHWASSER)
- R REGENRÜCKHALTEBECKEN

HAUPTVERSORGUNGS- HAUPTABWASSERLEITUNGEN:

- MW MISCHWASSERKANAL
- E ELEKTRISCHE FREILEITUNG, SCHUTZSTREIFEN JE 21,0 m = 42,0 m BZW. 20,0 m = 40,0 m BREIT (EINGESCHRÄNKTE BAUMÖGLICHKEIT)
- FG FERNGASLEITUNG, SCHUTZSTREIFEN JE 4,0 m = 8,0 m BREIT (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9 (6) BBauG) (BAUVERBOT)

GRÜNFLÄCHEN:

- ÖFFENTLICH: ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PARKANLAGE
- PRIVAT: PRIVATE GRÜNFLÄCHEN GARTEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 (6) BBauG)
- W IIIA FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN WASSERSCHUTZGEBIET (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 (6) BBauG)

ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN

- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN ALS FLÄCHENHAFTE SCHUTZPFLANZUNG
- EINZELBÄUME ANPFLANZEN
- EINZELBÄUME ERHALTEN

- MIT GEH- ODER FAHR- ODER LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- DARSTELLUNG BEI SCHMALEN FLÄCHEN
- F = FAHRRECHT ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN/GRÜNFLÄCHEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- C 62 dB(A) LÄRMSCHUTZZONEN A B C GEM. LANDESENTWICKLUNGSPLAN IV
- 6000m = 136 m ü. NN BAUSCHUTZBEREICH GEM. LUFTVERKEHRSGESETZ VOM 14. 1. 1981 (NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME GEM. § 9 (6) BBauG)

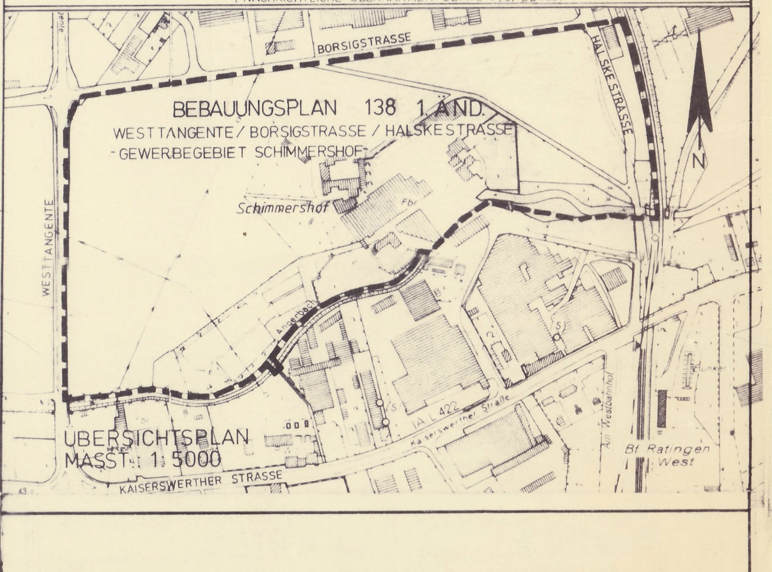

ÜBERSICHTSPLAN
MASST.: 1:5000

IN DIESEM PLAN SIND ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN GEMÄSS GENEHMIGUNGVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN× IN BLAU EINGETRAGEN× VOM 27.OKT. 1986.

RATINGEN DEN 6. NOV. 1986
DER STADTDIREKTOR
IM AUFTRAG:
(ARING)

DER STADTDIREKTOR DER STADT RATINGEN

ENTWURF: PLANUNGSAMT

RATINGEN, DEN 24. 3. 1984

BEARBEITET: KULLE / SEGENER

DER STADTDIREKTOR (DR. DAHLMANN) · BEIGEORDNETER DR. BLECHSCHMIDT · AMTSLEITER (FEHLHABER)

DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST EINE VERGRÖSSERUNG - ABZEICHNUNG - ABLICHTUNG DER AMTLICHEN KATASTERKARTE. DIE VORLIEGENDE PLANUNTERLAGE IST ENTSTANDEN IM JAHRE 1938/40 IM MASSTAB 1:1000 DURCH NEUVERMESSUNG AUFGRUND DER BESTIMMUNGEN DER FLURBEREINIGUNG; TOPOGRAPHISCHE AUFNAHME DURCH ÖBVI. DUSTER UND TÖPFER IM JAHRE 1982.

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES RICHTIG UND DIE FESTLEGUNG DER STADTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST. DIE DARSTELLUNG STIMMT MIT DEM AMTLICHEN KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN.

RATINGEN, DEN 26.03.1984 · STADTOBERVERM.RAT (TISCHNER)

AUFSTELLUNG

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AM 25.04.1978 GEMÄSS § 2 (1) BBauG DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 138 1.ÄND. BESCHLOSSEN.
DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE AM 15.12.1978 IM AMTSBLATT.

RATINGEN, DEN 26.03.1984
DER STADTDIREKTOR
(DR. DAHLMANN)

ANHÖRUNG

DIE AUF GRUND DES BESCHLUSSES DES PLANUNGSAUSSCHUSSES DES RATES DER STADT RATINGEN VOM 4. 10.1982 NACH § 2a (2) BBauG DURCHZUFÜHRENDE ANHÖRUNG ERFOLGTE AM 19. 11. 1982

RATINGEN, DEN 26.03.1984
DER STADTDIREKTOR
(DR. DAHLMANN)

AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AM 18.12.1984 DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES UND DER BEGRÜNDUNG NACH § 2a (6) BBauG BESCHLOSSEN. NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM 15.01.1985 IM AMTSBLATT DER STADT RATINGEN HAT DER BEBAUUNGSPLANENTWURF EINSCHL. BEGRÜNDUNG VOM 23.01.1985 BIS EINSCHL. 25.02.1985 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RATINGEN, DEN 27.02.1985
DER STADTDIREKTOR
(DR. DAHLMANN)

EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AUF GRUND BERÜCKSICHTIGTER BEDENKEN UND ANREGUNGEN AM ___ AN STELLE EINER ERNEUTEN AUSLEGUNG DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 2a (7) BBauG BESCHLOSSEN. DER GEÄNDERTE PLANENTWURF MIT (GEÄNDERTER) BEGRÜNDUNG WURDE DEN EIGENTÜMERN DER BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE, SOWIE DEN VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE MIT SCHREIBEN VOM ___ ZUR STELLUNGNAHME VORGELEGT.

RATINGEN, DEN
DER STADTDIREKTOR
(DR. DAHLMANN)

MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WIRD DER TEIL DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 138, DER IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES LIEGT, AUFGEHOBEN.

ERNEUTE AUSLEGUNG

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AUF GRUND BERÜCKSICHTIGTER BEDENKEN UND ANREGUNGEN AM ___ DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANENTWURFES UND DER (GEÄNDERTEN) BEGRÜNDUNG NACH § 2a (5) BBauG BESCHLOSSEN. NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG AM ___ IM AMTSBLATT DER STADT RATINGEN HAT DER BEBAUUNGSPLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG VOM ___ BIS EINSCHL. ___ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RATINGEN, DEN
DER STADTDIREKTOR
(DR. DAHLMANN)

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER STADT RATINGEN HAT AM 22.07.1986 DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 138 1.ÄND. GEMÄSS § 10 BBauG IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 GO NW UND DIE BEGRÜNDUNG HIERZU ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MIT DEM INKRAFTTRETEN DIESES BEBAUUNGSPLANES WERDEN TEILE DES BEBAUUNGSPLANES 138 DER STADT RATINGEN, IN KRAFT GETRETEN AM 15.07.1971, SOWEIT SIE DEN FESTSETZUNGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES ENTGEGENSTEHEN, AUFGEHOBEN.

RATINGEN, DEN 24.07.1986
DER BÜRGERMEISTER
(DIETRICH)

GENEHMIGUNG

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG DURCH VERFÜGUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT WORDEN.

DÜSSELDORF, DEN 27. Okt. 1986
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
(IM AUFTRAG) Heitfeld-Hagelgans

BEITRITT ZU DEN AUFLAGEN

DER RAT DER STADT RATINGEN IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDENTEN AUFERLEGTEN MASSGABEN UND AUFLAGEN AM ___ BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN (EINSCHL. BEGRÜNDUNG) WURDE ENTSPRECHEND GEÄNDERT.

RATINGEN, DEN

INKRAFTTRETEN

GEMÄSS § 12 BBauG IST DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN, SOWIE DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG AM 18.11.1986 IM AMTSBLATT DER STADT RATINGEN BEKANNT GEMACHT WORDEN.

RATINGEN, DEN 18. NOV. 1986
DER STADTDIREKTOR
(DR. BLECHSCHMIDT)

STADT RATINGEN

BEBAUUNGSPLAN

138 1.ÄND.

WESTTANGENTE / BORSIGSTRASSE / HALSKESTRASSE -GEWERBEGEBIET SCHIMMERSHOF -

GEMARKUNG: RATINGEN · FLUR: 19;46
MASST.: 1:1000 · AUSFERTIGUNG